



Hangflieger Neumarkt
Herrn Werner Waffler
Kopernikusring 2 b
92318 Neumarkt in der Oberpfalz

Gmund, 17.05.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wolfsteinberg", 92318 Neumarkt

Änderung der Geländespezifischen Auflage Nr. 3

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert und ändert aufgrund des Antrags der Hangflieger Neumarkt, vertr. durch Werner Waffler, vom 11.02.2019 die Erlaubnis des DHV vom 10.03.2009, zuletzt verlängert am 28.06.2010 und geändert am 11.09.2012, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 553/25 (Starts) und 451 (Landungen), Gemarkung Neumarkt, Labersricht.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.03.2029** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Hangflieger Neumarkt. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein. Der Windrichtungsanzeiger auf der Startfläche muss nach dem Flugbetrieb wieder abgebaut werden.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes und in die Auflagen der Erlaubnis einzuweisen. Auf den naturschutzfachlich sensiblen Bereich am Hang ist hinzuweisen.
2. Der Verein hat zur Dokumentation der Flüge ein Flugbuch zu führen. Es ist für die Piloten im Gasthof Sammüller auszulegen.
3. Der Sonderlandeplatz Neumarkt ist über Flugbeginn und -ende telefonisch zu informieren (Tel. des Towers: 09181/270 579 – 0, Stand März 2019).
4. Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz bei der Gastwirtschaft Sammüller abzustellen.
5. Im Zeitraum der befristeten Erlaubnis ist jährlich jeweils vor dem Saisonstart und nach Ende der Flugsaison eine Begehung mit der UNB und dem LPV e.V. Neumarkt i.d.Opf. durchzuführen, um die Auswirkungen auf die Flächen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren.
6. Es ist anzustreben, dass in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband der Verein Hangflieger Neumarkt naturschutzfachliche Pflegearbeiten durchführt. Maßnahmen sind mit Grundeigentümer und Landschaftspflegeverband abzustimmen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 10.03.2009 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Wolfsteinberg“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel befristet erteilt. Am 28.06.2010 wurde die Erlaubnis verlängert und mit Bescheid vom 11.09.2012 hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen geändert.

Mit Schreiben vom 11.02.2019 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis und erneut die Änderung der geländespezifischen Auflagen.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Neumarkt i.d. OPf wurde mit Schreiben vom 06.03.2019 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 27.03.2019 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis erhebliche Einwände bestehen, da nachteilige Auswirkungen auf Fauna und Flora im Bereich der Startfläche (Magerrasenfläche) langfristig nicht sicher ausgeschlossen werden können. Sollte die Erlaubnis dennoch verlängert werden, stimmte die Naturschutzbehörde unter der Voraussetzung, dass der Bescheid erneut befristet erteilt wird und die naturschutzfachlichen Auflagen ergänzt werden, der Verlängerung zu. Dem wurde mit vorliegendem Bescheid entsprochen.

Aufgrund der Nähe zur Platzrunde des Sonderlandeplatzes Neumarkt wurde der Flugbetrieb in Richtung Westen in der Vergangenheit mit Auflagen stark reglementiert. In Absprache mit dem Flugplatzbetreiber beantragte der

Geländehalter die Änderung der Geländespezifischen Auflage Nr. 3 der Erlaubnis vom 11.09.2012.

Am 06.03.2019 wurde die Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 06.03.2019 stimmte das Luftamt dem Antrag des Geländealters mit Auflagen zu. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Verlängerung und Änderung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb